

**Tarifvertrag zur Überleitung in den
Tarifvertrag für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen
Damp Gruppe**

vom 28. Januar 2013

Zwischen

der **HELIOS Kliniken GmbH**

zugleich handelnd im Namen und in Vollmacht für die nachfolgend
genannten Unternehmen:

HELIOS Klinik Ahrenshoop GmbH für die HELIOS Klinik
Ahrenshoop ,
HELIOS Rehaklinik Damp GmbH, für die HELIOS
Rehaklinik Damp
HELIOS Klinik Lehmrade GmbH, für die HELIOS Klinik
Lehmrade
HELIOS Klinik Schloss Schönhagen GmbH, für die
HELIOS Klinik Schloss Schönhagen

- nachfolgend HELIOS genannt -

einerseits

und

dem **Marburger Bund** – Bundesverband –
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden

andererseits

wird nachfolgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Überleitung

Die zum Zeitpunkt der Überleitung in den vom Rubrum erfassten Kliniken beschäftigten Ärzte und Diplom-Psychologen werden gemäß den nachfolgenden Vorschriften in den Tarifvertrag Damp Reha übergeleitet.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge

Durch diesen Überleitungstarifvertrag und den Tarifvertrag Damp Reha wird der TV-Ärzte Damp ersetzt.

§ 3 Stufenzuordnung

¹Die Ärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe (§ 12 des Tarifvertrages für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte. ²Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit bei der Stufenfindung gilt § 16 Abs. 2 des Tarifvertrages für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Abs. 1 des Tarifvertrages für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe. Bereits zum Stichtag der Überleitung innerhalb einer Stufe zurück gelegte Zeiten werden dabei angerechnet.

Protokollerklärung:

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass Ärzte, welche bei Inkrafttreten des Tarifvertrages für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe in den Geltungsbereich dieses Überleitungstarifvertrages fallen und zu diesem Zeitpunkt nach bisheriger Praxis mit der Bezeichnung als Oberarzt tätig waren, weiterhin als Oberarzt eingruppiert und vergütet werden.

§ 4 Regelungen zum Besitzstand

(1) Für Ärzte, die unter den Anwendungsbereich dieses Überleitungstarifvertrages fallen und sich am 31. Dezember 2012 in einer der folgenden Stufen befinden, gelten abweichend von der Entgelttabelle Anlage A1 folgende Tabellenentgelte:

a) Arzt 5. Jahr	4.784,00 €
b) Facharzt 4. Jahr	5.616,00 €
c) Oberarzt 4. Jahr	6.916,00 €

(2) ¹Ärzte nach vorstehendem Absatz 1 lit. c) erhalten den Betrag von 6.916,00 Euro solange weiter gezahlt, bis ihr außertarifliches Entgelt (Jahresentgelt / 12) den Betrag

von 6.916,00 Euro übersteigt. ²Soweit kein außertarifliches Entgelt vereinbart wird, nehmen sie an den linearen Tarifsteigerungen teil.

- (3) ¹Sofern im Zeitraum vom 01. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 für den Tarifvertrag für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe lineare Tarifsteigerungen erfolgen, erhalten die Ärzte gem. vorstehendem Absatz 1 lit. a) und b) diese zu 50%. ²Sofern der sich daraus ergebende Entgeltwert den jeweiligen, um die volle lineare Tarifsteigerung erhöhten, regulären Entgeltwert der Entgelttabelle Anlage A 1 unterschreitet, erhalten die Ärzte gem. vorstehendem Absatz 1 lit. a) und b) diesen höheren Wert für die restliche Verweildauer in dieser Entgeltstufe.

§ 5

Sonderregelungen zur Arbeitszeit

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe beträgt für die zum Stichtag der Überleitung in den im Rubrum genannten Kliniken beschäftigten Ärzte die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auch nach dem Stichtag der Überleitung 42 Stunden (für Vollzeitbeschäftigte). Die Vergütung wird entsprechend angepasst.
- (2) Diese vorgenannten Ärzte haben bis zum 30. April 2013 die Möglichkeit, ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Juni 2013 nach Abgabe der Erklärung an die Regelungen des § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe anzupassen.
- (3) ¹Teilzeitbeschäftigte Ärzte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können bis zum 30. April 2013 mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, ab dem 1. Juni 2013 die Wochenstundenzahl so zu verringern, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und ihrer früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. ²Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann auf- oder abgerundet werden.

§ 6

Nebentätigkeit

¹Für übergeleitete Ärzte gilt § 5 Abs. 2, 3 und 4 TV-Ärzte Damp fort. § 3 Abs. 9 des Tarifvertrages für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe findet insoweit keine Anwendung. ²Die bislang auf dieser Grundlage ausgeübten Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Entgeltfortzahlung

¹Für zum Zeitpunkt der Überleitung bei einer der im Rubrum aufgeführten Gesellschaften beschäftigten Ärzte, auf die § 71 BAT oder eine inhaltsgleiche Vorschrift Anwendung fand, gilt § 71 BAT oder eine inhaltsgleiche Vorschrift.

²Für Ärzte, deren Tätigkeitsaufnahme vor dem Überleitungszeitpunkt datiert und die nach den bisher geltenden tariflichen Regelungen einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hatten, berechnet sich das Nettoentgelt einschließlich der unständigen Entgeltbestandteile

im Durchschnitt der letzten drei vollen Monate vor Beginn der Erkrankung. ³Ausgenommen sind Einmalzahlungen. ⁴Bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ⁵Für Ärzte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

§ 8 Altersteilzeitbeschäftigte Ärzte

Für Ärzte, die sich bei Inkrafttreten des Tarifvertrages für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe in einem Altersteilzeitverhältnis befinden, wird eine situationsgerechte Sonderregelung vereinbart, die sicher ausschließt, dass es für die Ärzte zu Nachteilen aus Anlass der Tarifregelung kommt.

§ 9 Kinderbezogener Zuschlag

¹Ärzten wird ein kinderbezogener Zuschlag für bis zum 31. März 2013 geborene Kinder in Höhe des vor der Überleitung in den Tarifvertrag für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe gezahlten Zuschlags gewährt. ²Der sich daraus ergebende Betrag wird in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Tarifvertrages maßgeblichen Höhe als persönliche – nicht dynamisierte - Zulage (Kinderzulage) bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (Wegfall der gesetzlichen Unterhaltspflicht) weiter gezahlt. ³Die Kinderzulage ist von der Bemessung etwaiger Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgenommen, zählt also mithin nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. ⁴Entgelterhöhungen, Höhergruppierungen und Stufenaufstiege werden, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung des Arbeitgebers bedarf, mit der Kinderzulage verrechnet.

§ 10 Vermögenswirksame Leistungen

¹Ärzte, deren Tätigkeitsaufnahme vor dem 1. Juli 2007 erfolgte und die am 30. Juni 2007 einen tariflichen Anspruch auf Zuschuss zur vermögenswirksamen Leistungen hatten, erhalten diesen bis zum Ablauf der in ihrem jeweiligen Vertrag bestimmten Frist. ²Für Neu- und Anschlussverträge, die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossen wurden, entsteht kein neuer Anspruch.

§ 11 Unkündbarkeit

¹Ärzte, die zum Zeitpunkt der Überleitung mindestens zehn Jahre bei einer der im Rubrum genannten Kliniken oder Ihrer Rechtsvorgänger beschäftigt und 50 Jahre alt sind, oder 15 Jahre beschäftigt und 45 Jahre alt sind, sind unkündbar. ²Dem unkündbaren Arzt kann aus in seiner Person oder in seinem Verhalten liegenden wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden. ³Ausgenommen von der Unkündbarkeit sind zumutbare Änderungskündigungen mit neuen Arbeitsplatzangeboten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, wenn diese nicht mehr als 200 Kilometer von der bisherigen Einsatzstelle entfernt liegen.

⁴Ebenfalls ausgenommen sind Kündigungen, die im Rahmen eines Sozialplans gemäß §§ 112 f. des Betriebsverfassungsgesetzes ausgesprochen werden.

Berlin, den __. _____ 2013

**Für die HELIOS Kliniken GmbH
und die im Rubrum dieses Tarifvertrages
genannten Gesellschaften**

**Für den Marburger Bund,
Bundesverband**

Dr. Francesco De Meo
Geschäftsführer

Rudolf Henke
1. Vorsitzender

Dorothea Schmidt
Leiterin des Zentralen Dienstes
Tarifrecht und Grundsatzfragen

Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender